

1320/AB

Die Abgeordneten Motter, Kier und Partner/innen haben an mich am 2. Oktober 1996 die schriftliche Anfrage Nr. 1305/J betreffend "geplante Abschiebung eines in Österreich integrierten türkischen Staatsbürgers" mit folgendem Wortlaut gerichtet :

- "1. Sind Sie der Auffassung, daß es sich im Falle von Serdar Yücel um einen in Österreich integrierten Ausländer handelt? Wenn nein, warum nicht?
2. Wenn ja, warum wird in seinem Fall nicht § 20 Fremden-gesetz (Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes) angewendet, obwohl hierfür die Dauer des Aufenthalts, das Ausmaß der Integration und die Intensität der familiären und sonstigen Bindungen ausschlaggebend sind?
3. Selbst im zitierten Berufungsbescheid wird festgehalten, daß es sich bei Serdar Yücel um einen integrierten Ausländer handelt und das Aufenthaltsverbot einen schweren Eingriff in sein Privat- und Familienleben darstellen würde (Seite 9) . Welche Tatsachen rechtfertigen dann die öffentlichen Interessen zugunsten des Aufenthaltsverbotes?
4. Sind Sie der Auffassung, daß ein Ausländer, dessen Vergehen im wesentlichen darin bestanden, mehrmals alkoholisiert am Steuer gesessen zu sein (aber dabei keinen Unfall verursacht zu haben) , die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung derart zu gefährden, daß er für 5 Jahre des Landes verwiesen werden muß? Wenn ja, warum?
5. Inwiefern rechtfertigt das Vergehen des alkoholisierten Steuerns eines Fahrzeuges die Anwendung der Bestimmung des § 10 Abs 1 Z 6 StbG, d.h. , daß Yücel die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden dürfe, wenn er nicht "der Republik Österreich bejahend gegenübersteht"? Wäre in diesem Fall nicht § 20 Abs 2 Fremden-gesetz sehr wohl anzuwenden gewesen?
6. Hätte man der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht auch Genüge getan, indem man Yücel den Führerschein auf unbestimmte Zeit entzogen hätte, anstatt ein Aufenthaltsverbot zu verhängen?
7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Österreich integrierte und aufgewachsene Ausländer, die keinen Bezug mehr zu ihrem "Heimatland" haben, nicht mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden, zumindest dann nicht, wenn sie sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben?"

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, daß der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde des in der Anfrage Genannten gegen den Aufenthaltsverbotsbescheid mit Beschluß vom 16. Oktober 1996 die

aufschiebende Wirkung zuerkannt hat. Eine allfällige Abschiebung ist daher derzeit ausgeschlossen.

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 FrG wurden im gegenständlichen bei Abwägung aller relevanten Sachverhalte zum Ergebnis, daß die öffentlichen Interessen überwiegen.

Zu Frage 3:

Der in der Anfrage Genannte hat zahlreiche, teilweise schwere Verwaltungsübertretungen begangen. Aus der Tatsache, daß zwischen den einzelnen Bestrafungen kein großer Zeitraum liegt, leitete die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg ab, daß der Fremde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere im Straßenverkehr, darstellt. Auch nachdem dem Fremden mit Schreiben vom 20.12.1995 die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes bzw. einer Ausweisung angedroht wurde, beging er neuerlich sechs Verwaltungsübertretungen, darunter wiederum eine Verwaltungsübertretung wegen alkoholisierten Fahrens.

Auf Grund dieses Verhaltens gingen die Behörden davon aus, daß ihn weder Geldstrafen, noch die Androhung von fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu einem gesetzeskonformen Verhalten veranlassen konnten.

Zu Frage 4:

Gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellen derart schwerwiegende Verwaltungsübertretungen bestimmte Tatsachen gemäß § 18 FrG dar, die die Annahme rechtfertigen, daß der Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Auf Grund des diesen Verwaltungsübertretungen innewohnenden Gefährdungspotentials - und nicht etwa bloß auf Grund eines tatsächlich eingetretenen Schadens - stellen derartige Bestrafungen einen Grund für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes dar.

Zu Frage 5:

§ 20 Abs. 2 Fremdenengesetz sieht vor, daß gegen einen Fremden, dem die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes hätte verliehen werden können, kein Aufenthaltsverbot erlassen werden darf. Entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz kann die Staatsbürgerschaft trotz 10-jährigen Aufenthaltes dann nicht verliehen werden, wenn der Fremde nicht bejahend zur Republik Österreich eingestellt ist. Serdar YÜCEL mußte im Zeitraum 7.11.1994 bis zum 1.4.1996 wegen 16 Verwaltungsübertretungen bestraft werden, wobei insgesamt 4 dieser Übertretungen als schwerwiegend anzusehen sind. Da für die

schließlich erfolgte Erlassung des Aufenthaltsverbotes seine letzten Übertretungen im Jahre 1996, insbesondere auch jene nach § 5 StVO, entscheidend waren, fallen die übrigen Verwaltungsübertretungen in den für die Bestimmung nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz maßgeblichen Zeitraum. Diese ständigen und teilweise schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen bieten jedoch nicht die erforderliche Gewähr, sondern läßt sein bisheriges Verhalten den Schluß zu, daß er auch hinkünftig eine Gefahr, insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs, darstellt. Es wäre ihm somit auch vom Amt der Vorarlberger Landesregierung nicht die Staatsbürgerschaft verliehen worden.

Zu Frage 6:

Serdar YÜCEL wurde bereits einmal die Lenkerberechtigung auf Grund seines Lenkens von Fahrzeugen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand entzogen. Trotz der erfolgten Entziehung der Lenkerberechtigung ist er weiterhin (und zwar ohne die Lenkerberechtigung wieder erlangt zu haben) mit Kraftfahrzeugen gefahren. Er hat somit durch sein Verhalten bereits bewiesen, daß selbst im Falle der Möglichkeit, dieses gelindere Mittel anzuwenden, der Entzug des Führerscheines allein nicht ausreicht, um zu verhindern, daß er weiterhin eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt.

Zu Frage 7:

Hier verweise ich auf mein Bemühen, durch eine Änderung der fremdengesetzlichen Bestimmungen dem Integrationsgrad bei fremdenpolitischen Maßnahmen mehr Gewicht zukommen zu lassen.